

Die Durchführung der Verhaftung darf nicht in der letzten Minute dadurch gefährdet werden, daß der Beschuldigte die Annäherung der VP-Angehörigen bemerkt und deshalb versucht, sich der Verhaftung durch die Flucht zu entziehen. So kann es zweckmäßig sein, mit dem Fahrzeug nicht unmittelbar bis zum Ort der Verhaftung vorzufahren, sondern das Fahrzeug früher zu verlassen und sich zu Fuß zu nähern. Des weiteren sollten sich die Einsatzkräfte von verschiedenen Seiten nähern, um dadurch die möglichen Fluchtwege zu sichern.

Jede Verhaftung muß schnell, überraschend, entschlossen und exakt erfolgen.

Die Ausnutzung des Überraschungsmoments ist ein entscheidendes Kriterium, das nicht nur auf die Durchführung einer Verhaftung zutrifft. Die Durchführung der Verhaftung muß für den Beschuldigten unerwartet kommen. Dazu trägt die Wahl des Ortes und die Bestimmung des Zeitpunkts mit bei (vgl. dazu Abschnitt 7.3. und 7.4.).

Es gilt deshalb, schnell zu handeln und so dem zu Verhaftenden keine Zeit für Überlegungen zu evtl. Gegenmaßnahmen zu lassen. Die Durchsetzung dieser strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, die entsprechend unserem sozialistischen Recht und unter strenger Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit notwendig wird, gestattet keine Diskussionen mit den zu Verhaftenden über das Für und Wider. Sie wird entschlossen und exakt durchgeführt.

Vor Verkündung des Haftbefehls ist der Betreffende zu identifizieren.

Die mit der Durchführung der Verhaftung beauftragten Kräfte müssen verantwortungsbewußt ihre Aufgabe lösen. Dazu gehört auch, daß mit absoluter Sicherheit die Person verhaftet wird, auf die der Haftbefehl ausgestellt wurde.

Die im Haftbefehl angeführten Personalien sind mit denen im Personalausweis der zu verhaftenden Person zu vergleichen. Diese Handlung ist besonders dann mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen, wenn Ähnlichkeit oder Namensgleichheit zu anderen Personen besteht, die mit im Haushalt des Beschuldigten leben. Ist jedoch der Beschuldigte den eingesetzten VP-Angehörigen persönlich bekannt und ein Irrtum kann absolut ausgeschlossen werden, kann auf die Überprüfung der Personalien verzichtet werden. Der Personalausweis ist jedoch dem Beschuldigten abzunehmen.

Der Verhaftete ist sofort zu durchsuchen.

Dabei ist zu beachten, daß die körperliche Durchsuchung nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden darf. Alle Gegenstände (Beweismittel, Waffen, Werkzeug, Geld usw.), die einerseits für das anhängige Verfahren von Bedeutung sind und andererseits eine eventuelle Flucht erleichtern könnten, sind zu beschlag-